

Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Bleichgasse“

Aufhebung

Begründung

Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes

Bearbeitung:

Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Stadtbauamt

- Planung -

Entwurf vom 25.03.2021

Lauf a.d.Pegnitz, den

Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Stadtbauamt Lauf a.d.Pegnitz

i.A.

Thomas Lang

A. Nürnberger

Erster Bürgermeister

Bauamtsleiterin

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Bleichgasse“ Aufhebung	Begründung Entwurf 25.03.2021
------------------------	--	-------------------------------------

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Planungsanlass und Planungsziel.....	3
3. Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Lage im Stadtgebiet.....	4
3.3 Geltungsbereich.....	5
4. Städtebauliche Bestandsaufnahme	6
5. Übergeordnete Planungsvorgaben.....	6
5.1 Regionale und überregionale Planungen.....	6
5.2 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan.....	7
6. Erschließung	8
7. Immissionsschutz	9
8. Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege.....	10
9. Folgen der Aufhebung des Bebauungsplanes.....	10
10. Verfahren.....	12
11. Anlagen zur Begründung	13

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94	Begründung
	„Südlich der Bleichgasse“	Entwurf
	Aufhebung	25.03.2021

1. Vorbemerkung

Das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen ist in den §§ 1 bis 13a des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt. Regelungen über die bauliche Nutzung von Grundstücken enthält die Baunutzungsverordnung (BauNVO). Als Grundlage für die im Bebauungsplan verwendeten Planzeichen dient die Planzeichenverordnung (PlanzV 90).

Die Vorschriften zur Aufstellung eines Bebauungsplans gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen.

2. Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz für das Baugebiet „Südlich der Bleichgasse“ ist seit dem 23.09.2009 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan soll aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für den gesamten Geltungsbereich aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet und zwei Bauflächen, eine Einzel- und Doppelhausbebauung (ED) mit höchstens III Geschossen (II+D) fest. Weiterhin ist für beide Bauflächen jeweils eine maximale Grundfläche von baulichen Anlagen in m² festgesetzt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde davon ausgegangen, dass sich die festgesetzten Grundflächen von 640 m² bzw. 540 m² ausschließlich auf die Wohngebäude beziehen.

Nicht berücksichtigt wurden bei der Ermittlung der maximalen Grundflächen die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sowie Flächen durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Diese Nichtberücksichtigung führt aufgrund der neueren Rechtsprechung dazu, dass bei Anrechnung der Nebenflächen auf die festgesetzten Grundflächen die Grundstücke nur noch sehr eingeschränkt bebaubar wären. Dies stünde den Zielen der Innenentwicklung entgegen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 22.09.2015 wie folgt ausgeführt:

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94	Begründung
	„Südlich der Bleichgasse“	Entwurf
	Aufhebung	25.03.2021

„Bei einer Begrenzung der zulässigen Grundfläche muss ein jeweils auf das Baugrundstück bezogenes „Summenmaß“ für alle baulichen Anlagen, die beim Maß der baulichen Nutzung zu Buche schlagen, festgesetzt werden. Eine auf einzelne Anlagen bezogene Festsetzung ist jedenfalls als alleinige Regelung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Alternative 2 BauNVO deswegen nicht von der Ermächtigung gedeckt, weil bei einer solchen Festsetzung die Anrechnungsvorschrift des § 19 Abs. 4 BauNVO nicht vollzogen werden kann“

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22. September 2015 -1 B 14.1652 -, ju'ris).

Die zulässige Geschossfläche muss also für alle Anlagen, die bei der Ermittlung der Grundfläche mitzurechnen sind, festgesetzt werden. Dies geht aus der vorliegenden Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Südlich der Bleichgasse“, auch unter Berücksichtigung der Begründung des Bebauungsplanes, nicht eindeutig und auch nicht bestimmbar hervor.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass in Anwendung der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes die Unwirksamkeit der strittigen Festsetzung zur Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplanes führt.

Deshalb hat der Stadtrat der Stadt Lauf a.d.Pegnitz beschlossen, den Bebauungsplan insgesamt aufzuheben und künftige Bauanträge nach § 34 BauGB zu behandeln.

3. Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

3.1 Allgemeines

Das Mittelzentrum Lauf a.d.Pegnitz ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Nürnberger Land und gehört zur Planungsregion 7 „Region Nürnberg“. Durch die Lage ca. 17 km östlich von Nürnberg gehört die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zur engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie zur Metropolregion Nürnberg.

3.2 Lage im Stadtgebiet

Der Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz für das Baugebiet „Südlich der Bleichgasse“ liegt ca. 500 m Luftlinie westlich des Zentrums der Kernstadt Lauf a.d.Pegnitz (siehe Abb. 1).

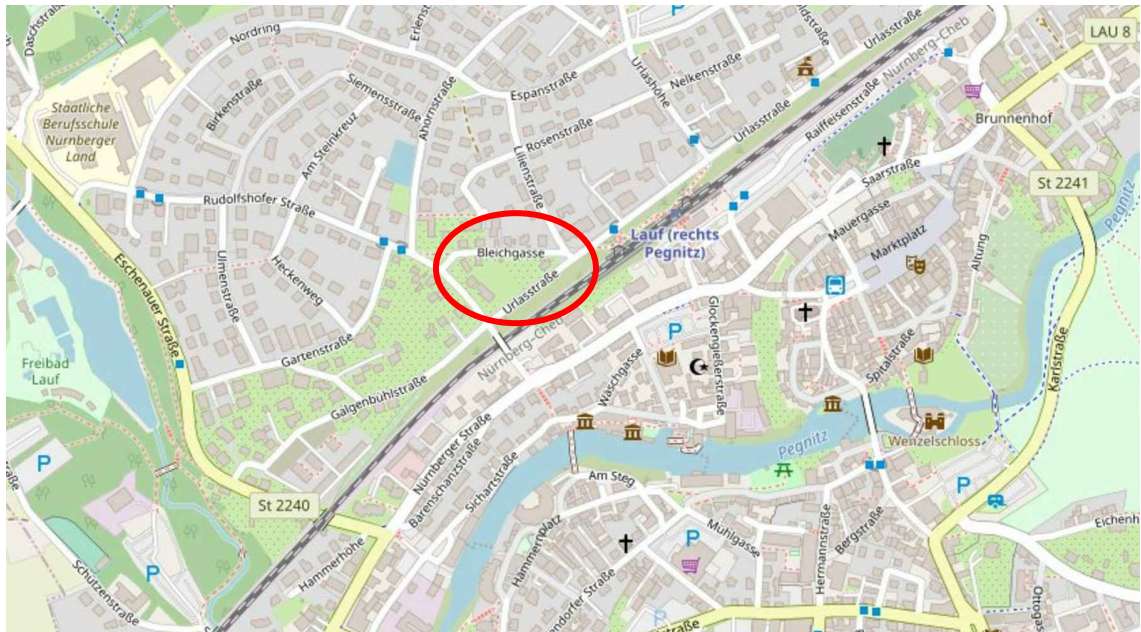


Abb. 1 Lage zur Kernstadt (© OpenStreetMap contributors)

3.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des seit 23.09.2009 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 94 ist in Abb. 2 dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 4.230 m².

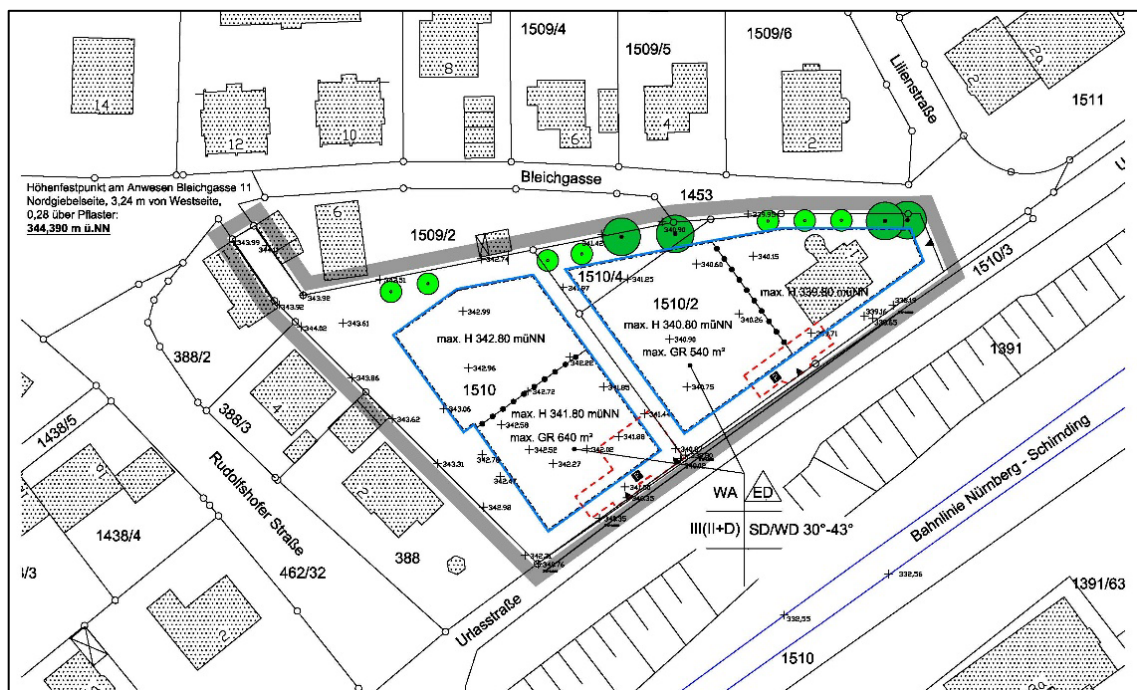


Abb. 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Südlich der Bleichgasse“

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94	Begründung
	„Südlich der Bleichgasse“	Entwurf
	Aufhebung	25.03.2021

Bezüglich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 94 und deren Begründung wird auf die Anlage verwiesen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die Grundstücke der Flurnummern 1510, 1510/2 und 1510/5 Gemarkung Lauf a.d.Pegnitz und ist im Planteil der Satzung festgesetzt.

4. Städtebauliche Bestandsaufnahme

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb von im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen. Westlich der Rudolfshofer Straße liegt der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 für das Baugebiet „Eschenauer Straße – Nordring“.

Südlich verläuft die Ullasstraße sowie die Bahnlinie Nürnberg – Schirnding.

Der Planbereich ist im östlichen Teil mit einem II-geschossigem Wohn- und Geschäftshaus (Arztpraxis) bebaut. In der Umgebung befindet sich überwiegend eine II-geschossige Bebauung. Sofern in drittes Geschoss vorhanden ist, entspricht dies einem Dachgeschoss oder einem Staffelgeschoss. Die Bauweise ist offen.

5. Übergeordnete Planungsvorgaben

5.1 Regionale und überregionale Planungen

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013 bestimmt Lauf nach dem Grundsatz 2.1.7 i.V.m. dem Anhang 1 als Mittelzentrum. Ziff. 3.1 enthält Grundsätze zum Flächensparen. Hiernach soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Unter Ziff. 3.2 ist im LEP das Ziel festgelegt, dass in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Ziff. 3.3 enthält Grundsätze und Ziele zur Vermeidung von Zersiedelung. Hiernach sind eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur zu vermeiden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungsflächen auszuweisen.

Laut Regionalplanung sind folgende Ziele und Grundsätze einschlägig:

2.1.3 Der notwendige Ausbau der Infrastruktur soll weiter vorangetrieben werden und zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen. Die siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Entwicklung soll sich in allen Teilräumen verstärkt an der Verkehrsanbindung und -erschließung durch die Schiene orientieren. Auf eine günstigere Zuordnung der Funktionsbereiche Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen soll hingewirkt werden.

2.3.2.1 (...)Die Stärkung des möglichen Oberzentrums Schwabach, der Mittelzentren Herzogenaurach und Lauf a. d. Pegnitz sowie der Siedlungsschwerpunkte soll zur Erhaltung der noch vorhandenen dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur beitragen(..)

3.1.2 Die Siedlungstätigkeit soll sich in der Regel in allen Gemeinden im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes trägt den Zielen und Grundsätzen der Landes – und Regionalplanung Rechnung.

5.2 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauf a.d.Pegnitz mit integriertem Landschaftsplan vom 12.12.2018 ist der Bereich des Aufhebungsplanes als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Nördlich und westlich des Plangebiets grenzen ebenfalls Wohnbauflächen an. Südlich des Plangebiets sind Bahnflächen dargestellt. Entlang der Bahnflächen sind Biotope dargestellt.



Abb. 3 Ausschnitt Flächennutzungsplan

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94	Begründung
	„Südlich der Bleichgasse“	Entwurf
	Aufhebung	25.03.2021

6. Erschließung

Verkehrsmäßige Erschließung:

Das Baugebiet ist verkehrsmäßig direkt über die „Urlasstraße“ erschlossen. Die Urlasstraße stellt eine innerörtliche Sammelstraße dar. Durch den nahegelegenen Haltepunkt Lauf (rechts der Pegnitz) ist das Plangebiet auch im Bereich des ÖPNVs überörtlich gut angebunden.

Nördlich und südlich des Plangebiets verlaufen wichtige fußläufige Verbindungen zwischen Bahnhof und wichtigen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserentsorgung des Gebietes erfolgt im Mischsystem.

Die Entsorgung des Abwassers wird durch die Zentralkläranlage in Lauf a.d.Pegnitz sichergestellt.

Die Ortssatzung der Stadt Lauf schreibt Anschluss- und Benutzungszwang für das öffentliche Kanalsystem vor.

Die Einleitung von Grundwasser in den Kanal ist nicht zulässig.

Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme von Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG.

Im Sinne eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser sollen Niederschlagswässer von den Dachflächen in Regenauffangbehältern auf dem Grundstück gesammelt und der Nutzung als Gieß- und Brauchwasser zugeführt werden.

Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser sind die Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallation - zu beachten.

Dachwasser und nicht verunreinigtes Oberflächenwasser muss unter ökologischen Gesichtspunkten auf den Grundstücken schadlos zur Versickerung gebracht werden, wenn keine Nutzung von Regenwasser vorgesehen ist. Dies gilt auch für Überlaufwasser von Zisternen oder sonstigen Regenauffangbehältern.

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94	Begründung
	„Südlich der Bleichgasse“	Entwurf
	Aufhebung	25.03.2021

Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>, können Nutzer mit wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.

Bei der Anlage und dem Betrieb von Sickeranlagen sind folgende Auflagen zu beachten:

Der anstehende Untergrund muss versickerungsfähig sein.

Die Versickerungsanlagen sind nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.

Wasser- und Stromversorgung

Die Strom - und die Wasserversorgung wird durch die Städtischen Werke Lauf GmbH sichergestellt.

7. Immissionsschutz

Vom Ingenieurbüro für Bauphysik Wolfgang Sorge GmbH, Nürnberg, wurden 2008 die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschemissionen, ausgehend von der Bahnlinie, auf Grundlage der anzuwendenden Regelwerke berechnet und beurteilt.

Die Untersuchung hat ergeben, dass vor allem in den Obergeschossen die Orientierungswerte der DIN 18005 zum Teil erheblich überschritten werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen können auf Grund der städtebaulichen Situation, unter Berücksichtigung des Ortsbildes und aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden.

Deshalb sind für die Teilbereiche des Bebauungsplangebietes mit Überschreitungen der Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005 lärmorientierte Grundrissplanungen sowie passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden in den Planungen vorzusehen. Entsprechende Festsetzungen wurden in den Nr. 94 Bebauungsplan aufgenommen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt die Beurteilung der Verkehrslärmbelastung unter Heranziehung der TA Lärm.

Es ist zu erwarten, dass die Baugenehmigungsbehörde den Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen für die Schalldämmung von Fenstern (Schallschutz im Hochbau) durch die Vorlage eines Schallschutzgutachtens verlangt, wobei der Gutachter konkrete Schall-

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94	Begründung
	„Südlich der Bleichgasse“	Entwurf
	Aufhebung	25.03.2021

schutzmaßnahmen zu benennen hat. Zu erwarten ist auch eine Auflage des Nachweises der Einhaltung von zulässigen Erschütterungsgrenzwerten durch die Bahnlinie. Bei der Anwendung des § 34 BauGB wird es auch zulässig und geboten sein, die Vorlage eines Schallschutzgutachtens zu verlangen, mit welchem der Nachweis, dass durch den Betrieb der Tiefgarage die zulässigen Immissionswerte gem. TA Lärm in der Nachbarschaft nicht überschritten werden bzw. das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird. Derartige Prüfungen ergeben sich auch aus dem Einfü-
gungsgebot. Gesunde Wohnverhältnisse sind und werden auch ohne Bebauungsplan gewahrt sein. Nach objektiven Durchschnittskriterien wird für die Wohnbebauung ein ausreichendes Maß an Wohnruhe, Erholungsbedürfnis und ungestörtem Schlaf möglich sein. Über das Baugenehmigungsverfahren kann gewährleistet werden, dass durch geeignete und zumutbare Maßnahmen des Lärmschutzes sowie durch die vorzulegenden Gutachten für erforderlich geachtet wird, die in § 2 der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte für dem regelmäßigen Wohnen dienende Gebiete nicht überschritten werden.

Gemäß § 34 (1) Satz 2 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

8. Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Baudenkmäler vorhanden. Das Anwesen Bleichgasse 14 ist als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen.

Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdverfärbungen u.ä.) sind unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landratsamt Nürnberger Land, zu melden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) wird hingewiesen.

9. Folgen der Aufhebung des Bebauungsplanes

Die Folgen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 94 „Südlich der Bleichgasse“ sind für den Geltungsbereich einheitlich zu betrachten. Der Bereich wird nach Aufhebung hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen sein. Die ersatzlose Aufhebung stellt

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94	Begründung
	„Südlich der Bleichgasse“	Entwurf
	Aufhebung	25.03.2021

durchaus ein zulässiges Planungsziel i.S.d. §1 Abs. 3 Satz 1 BauGB dar. Die städtebaulichen Ordnungsvorstellungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz führen in dem hier vorliegenden konkreten Fall nicht zur Erforderlichkeit eines neuen Bebauungsplanes für den betreffenden Geltungsbe-
reich. Ein Baurecht für eine Wohnbebauung kann in diesem Bereich auch über § 34 BauGB er-
möglicht werden. Weder die Größe des nach Aufhebung unbeplanten Gebietes, noch die Situie-
rung der Grundstücke und sonstige städtebaulichen Gesichtspunkte (z.B. Erschließung, ge-
sunde Wohnverhältnisse) führen zu einer Planungspflicht. Durch die von drei Seiten her um-
gebene Bebauung befinden sich nach Aufhebung des Bebauungsplanes die betreffenden
Grundstücke im Innenbereich. Es wird keinesfalls eine derart große planungsfreie Fläche
entstehen, die schon deshalb einen Planungsbedarf auslöst. Eingegrenzt wird die Fläche
unmittelbar durch die Bebauung an der Rudolphshofer Straße und der Bleichgasse sowie
dem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Arztpraxis) auf dem Grundstück Fl.Nr.
1510/2. Innerhalb des somit im Zusammenhang bebauten Ortsteils erfolgt die Beurteilung
von baulichen Vorhaben nach § 34 BauGB nach Planaufhebung. In diesem Bereich ist ein
Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise
und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umge-
bung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und
Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
Aufgrund der gebietsprägenden umgebenden Bebauung (nähere Umgebung) werden nach
der Art der Nutzung Vorhaben zulässig sein, die in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4
BauNVO zulässig sind. Das Landratsamt Nürnberger Land - Bauordnung - hat bereits unter
Berücksichtigung einer Aufhebung des Bebauungsplans einen Antrag auf Vorbescheid zur
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1510 er-
teilt.

Die baurechtliche Situation wird durch die Aufhebung nicht verschlechtert. Die rechtliche
Situation wird wegen der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes eher verbessert. Die Rege-
lung des § 34 BauGB ist kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan. Zur Steuerung
der städtebaulichen Entwicklung reicht jedoch in diesem Innenbereich die planersetzende
Vorgehensweise nach § 34 BauGB aus.

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94	Begründung
	„Südlich der Bleichgasse“	Entwurf
	Aufhebung	25.03.2021

Nach derzeitiger Beurteilung können durch passive Schallschutzmaßnahmen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Entschädigungsansprüche könnten generell für einen Vertrauensschaden (§ 39 BauGB) oder wegen der Aufhebung oder Änderung einer zulässigen Nutzung mit damit einhergehender Wertminderung (§ 42 BauGB) geltend gemacht werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können für die Vorbereitung der Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn durch die Aufhebung diese Aufwendungen an Wert verlieren. Dass Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den Bestand des rechtskräftigen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben, die nach § 39 BauGB zu entschädigen gewesen wären, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei Aufhebung oder Änderung einer zulässigen Nutzung kann eine Entschädigung in Geld verlangt werden, wenn der Wert des Grundstückes nicht nur unwesentlich gemindert wird. Bei dem seit mehr als sieben Jahren rechtskräftigen Bebauungsplan wäre aber nur eine Entschädigung für Eingriffe in ausgeübten Nutzungen relevant (§ 42 Abs. 3 BauGB). Die durch die Aufhebung bedingte Überführung in die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB bei Art und Maß der baulichen Nutzung bei den verbleibenden Baulücken im bisher als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen führt jedoch nicht zu erkennbaren Entschädigungsansprüchen.

10. Verfahren

Der Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgehoben.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Aufhebung.

Die Voraussetzung zur Anwendung des § 13 BauGB liegen vor.

Der Zulässigkeitsmaßstab wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht wesentlich verändert.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

Stadt Lauf a.d.Pegnitz	Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Bleichgasse“ Aufhebung	Begründung Entwurf 25.03.2021
------------------------	--	-------------------------------------

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

11. Anlagen zur Begründung

Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Bleichgasse“ mit Begründung